

Der König von Württemberg und der Großherzog von Baden in ihren Verfassungen

von
DOROTHEE MUßGNUG

I. Vorgaben der Heiligen Allianz, des Wiener Kongresses und des Deutschen Bundes

Die Ausbildung und der Umgang mit der Verfassungsform der konstitutionellen Monarchie gehören zu den Grundfragen des 19. Jahrhunderts, die hier, wenn auch sehr kurz, an dem württembergischen und badischen Beispiel dargelegt werden sollen.

Auch wenn durch Vorgespräche in Wien und dann 1815 in der Bundesakte die Verabschiedung einer Verfassung vorgegeben war, betrachteten die souveränen Fürsten dies als ein großes Zugeständnis. Darin bestärkte sie ihr Selbstverständnis als »von Gottes Gnaden« gegebene Oberhäupter. Diese Stellung als eines von Gottes Gnaden eingesetzten Fürsten, sei er König oder Großherzog, blieb im 19. Jahrhundert unumstritten, sieht man von der kurzen Phase der Revolutionszeit 1848/49 ab¹.

Auch die auf dem Wiener Kongress ins Spiel gebrachte Legitimität war für den württembergischen König und den badischen Großherzog unbestritten. Die Heilige Allianz bestätigte den regierenden Fürsten 1815 »im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit« ihre Legitimität. In seinem Staats-Lexikon² griff Karl von Rotteck den von dem französischen Außenminister Talleyrand auf dem Wiener Kongress eingesetzten Begriff der Legitimität auf. Legitimität beschrieb er 1840 als das *angestammte Herrscherrecht* [...] *gewissermaßen die – wie man sonst sagte – unmittelbar von Gott verliehene Majestät, im Gegensatze [zu] der auf den Volkswillen, oder, wie man sagt, auf die Revolution begründete Gewalt. Legitimität* bedeutete für ihn *Gesetzlichkeit der Herrschaft nach Ursprung und Erwerbung*. Und auch der ehemalige badische Minister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Johann von Türrckheim äußerte sich 1842 zum Begriff der *Legitimität*.³ Seiner

¹ In Baden war die Ablegung dieses Titels im Staatsministerium erwogen worden und auch in Württemberg erklärte der Minister Friedrich Römer am 26. Oktober 1848, das Märzministerium betrachte sich nicht als ein *Ministerium der Legalität oder des göttlichen Rechtes*, sondern des *vernünftigen Volkswillens*; zitiert nach Bernhard MANN, Die Württemberger und die deutsche Nationalversammlung 1848/49, Düsseldorf 1975, S. 264; Dorothee MUßGNUG/Reinhard MUßGNUG, Seine Königliche Hoheit von Gottes Gnaden Großherzog von Baden 1819–1918, Heidelberg 2018, S. 20 f.

² Carl von ROTTECK, Artikel: Legitimität, in: DERS./Carl WELCKER, Das Staats-Lexikon. Enzyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Bd. 9, Altona 1840, S. 644, 649; der Artikel erschien wortgleich in der 2. Auflage, Bd. 8, Altona 1847, S. 476–481.

³ Johann von TÜRCKHEIM hatte sich 1835 aus dem Dienst zurückgezogen; 1842 veröffentlichte er den ersten Band seiner Betrachtungen, in dem auch die Abhandlung: Volkssouveränität und Legitimität enthalten ist, vgl. Johann von TÜRCKHEIM, Betrachtungen auf dem Gebiet der Verfassungs- und Staatenpolitik, Bd. 1, Freiburg 1842, S. 69–87.

Ansicht nach läßt sich [das Princip der Legitimität] vor dem Richterstuhl der Vernunft nicht behaupten, wenn es das positive überlieferte Recht als eine eherne Mauer aufstellt. [...] Aber es stellt sich auf festen Grund, wenn es dieses positive Recht als den nothwendigen Ausgangspunct für jede fortschreitende Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet.

Ihre Legitimität wurde dem württembergischen König und dem badischen Großherzog als Mitgliedern anerkannter Regentenhäuser nicht bestritten. Für Absicherung sorgte Großherzog Karl Friedrich und ließ das badische Hausgesetz bereits 1818 ausdrücklich zum Bestandteil der Verfassung deklarieren⁴. Damit war die Nachfolge geregelt⁵.

Als Herzog Friedrich von Württemberg die Königswürde von Napoleons Gnaden erhielt, verkündete er am 1. Januar 1806 selbstbewusst: *Wir finden in diesem für jeden treuen Württemberger auf die denkwürdigste Art sich auszeichnenden Ereignis einen neuen Beweis der über Unserem Königlichen Haus wachenden göttlichen Vorsehung und können Uns versichert halten, daß auch Unsere sämtlichen Diener und Untertanen bei dieser großen und unerwartet glücklichen Entwicklung des damit so innig verbundenen Wohls des Vaterlandes von eben denselben Empfindungen der Freude und des Danks durchdrungen sein werden*⁶. § 7 der württembergischen Verfassung hielt fest: *Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des Königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt*⁷. Ein Hausgesetz erließ erst König Wilhelm I. am 8. Juni 1828⁸, *nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, und, soviel die zur ständischen Mitwirkung geeigneten Punkte betrifft, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände.*

Die Souveränität hatte Napoleon dem badischen Kurfürsten und dem württembergischen König bereits im *Friedenstractat* von Preßburg (26. Dezember 1805) ga-

⁴ Badische Verfassungsurkunde § 4: *Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.* Die Urkunde ist mit allen Veränderungen z. B. abgedruckt bei Hans FENSKE, 175 Jahre badische Verfassung, Karlsruhe 1993, S. 121–133, hier S. 122; vgl. auch DERS., Baden 1830 bis 1860, in: Hansmartin SCHWARZMAIER (Hg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 3: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, Stuttgart 1992, S. 83.

⁵ Die Bestimmungen erwiesen sich im Detail als äußerst kompliziert, doch an der Legitimität des Hauses Zähringen ließen sie keinen Zweifel; dazu noch 1902 das Gutachten von Gerhard ANSCHÜTZ, abgedruckt bei MUßNUG/MUßNUG (wie Anm. 1), S. 270–314.

⁶ Ina Ulrike PAUL, Württemberg 1797–1816/19, Bd. 1, München 2005, S. 102 f.

⁷ Weiter heißt es in § 7 der Württembergischen Verfassung: *Erlischt der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschafts-Grade das natürliche Alter den Vorzug gibt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden Königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.*

⁸ WüRegBl. 1828, S. 567–590; König Wilhelm I. erließ das Hausgesetz zur genaueren und festeren Bestimmung der Familienverhältnisse.

rantiert⁹ und für die Gründung des Rheinbundes vorab zugesagt. König Friedrich gab am 14. Januar 1815 seine erste Verfassung bekannt unter dem Titel: *Friedrich von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souverainer Herzog von Schwaben und Teck*¹⁰. Und am 8. Juni 1815 schlossen sich *im Nahmen der allerheiligsten und untheilbaren Dreyeinigkeit die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands* zum Deutschen Bund zusammen¹¹.

Der Begriff der Souveränität und wie weit sie sich erstreckte, wandelte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts sehr. Um auf eine badische Interpretation zurückzugreifen, sei wiederum Rotteck zitiert. Nach seinem *Staatsrecht der constitutionellen Monarchie*, erschienen 1824, liegt die *Machtvollkommenheit des Gesamtvereins* eines Staates vertragsmäßig in der Hand des Fürsten. Er ist der *sinnliche Vertreter der Monarchie* geworden [...], *welcher aber verpflichtet ist, in den wichtigsten Regierungsangelegenheiten die Einwilligung der vom Volk erwählten Repräsentativversammlung einzuholen*¹². Ein Fürst sei an die Verfassung gebunden und es sei eine *Beleidigung für die Fürsten* [...], *sie der Nichtachtung der beschworenen Verfassung fähig zu glauben*. Ein solcher Fall dürfe *nicht für denkbar gehalten werden und wenn er es wäre, alsdann [hätten] nicht die Staatsrechtslehrer die üblen Folgen zu verantworten*.

Auf ihrer souveränen Stellung beharrten alle Fürsten. Solange der Deutsche Bund bestand, achtete der württembergische König darüber hinaus sehr darauf, dass er auch gleichrangig und gleichwertig mit dem bayerischen Kollegen behandelt wurde. Großherzog Carl musste sich bescheiden, die Königswürde blieb ihm versagt. Doch seine Titulatur und Stellung als »königliche Hoheit der Großherzog« verteidigte Großherzog Leopold noch 1844 in der Bundesversammlung ganz entschieden¹³.

Die Gewährung einer Verfassung betrachteten die souveränen Fürsten als ein Zugeständnis. In langer Tradition handelten die Stände in Württemberg dem König eine ausformulierte Verfassung ab. König Friedrich gab 1815 seinen Entschluss bekannt¹⁴: *Von dem Augenblicke an als gebietherische politische Verhältnisse die Staats-Veränderung vom Jahre 1806 herbeygeführt hatten, faßten Wir den festen Entschluß, unserem Königreich sobald der Drang der Umstände aufgehört haben und ein fester Stand der Dinge eingetreten seyn würde, eine seiner inneren und äußeren Lage, den Rechten der*

⁹ Tractat Abs. VIII: *Von allen hier oben benannten Fürstenthümern, Herrschaften, Domainen und Gebieten sollen Ihre Majestäten, die Könige von Bayern und Württemberg, und Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden, ganz unabhängig mit der vollkommensten Souveränität, auf gleiche Weise, mit den gleichen Titeln, Rechten und Prärogativen Besitz nehmen*; Text siehe z. B. bei https://de.wikisource.org/wiki/Friede_von_Pressburg (Zugriff 31.03.2020).

¹⁰ WüRegBl. 1815, S. 9.

¹¹ Präambel der Bundesakte, Text in: documentArchiv.de, URL: <http://www.documentArchiv.de/nzjh/dtba.html> (Zugriff 23.06.2020).

¹² Johann Christoph von ARETIN/Carl von ROTTECK, *Das Staatsrecht der constitutionellen Monarchie*. Ein Handbuch für Geschäftsmänner, studierende Jünglinge und gebildete Bürger. In zwei Bänden, Bd. 1, Altenburg 1824, S. 155, 157.

¹³ MUGNUG/MUGNUG (wie Anm. 1), S. 19.

¹⁴ Das Manifest, *die Einführung einer ständischen Verfassung betr.* erging am 11. Januar im Jahre Christi 1815; WüRegBl. 1815, S. 9 f.

Einzelnen und den Bedürfnissen des Staats angemessene Verfassung und ständische Repräsentation zu ertheilen.

Noch vor dem Abschluss der in Wien *stattgehabten Conferenzen der souverains* sei er zur Einführung einer *Stände-Verfassung* entschlossen, um *das Glück Unsres Volkes für künftige Generationen dauerhaft zu begründen*. Nicht nur Ludwig Uhland kämpfte gegen eine solche oktroyierte Verfassung und um den Bestand des »alten Rechts«¹⁵. Nach langen Auseinandersetzungen einigten sich König und beide Kammern. Die württembergische Verfassung galt deshalb als die erste vereinbarte Verfassung. Der Abend des 29. Oktober 1819, an dem das neue Grundgesetz feierlich verkündet wurde, schloss versöhnlich mit der Aufführung von Uhlands Drama: Ernst, Herzog von Schwaben¹⁶.

In Baden legte Johann Niklas Friedrich Brauer, Mitglied des badischen Staatsrats, am 30. März 1808 seinem Souverän das 9. Constitutions-Edict¹⁷ vor. Auch wenn es nie in Kraft trat, so gewährt es doch Einblicke in die Verfassungsdiskussion der badischen Administration. Brauer argumentierte: Während der *große Staatenschöpfer Napoleon mit mehreren neuen Staaten auch neue Konstitutionen geschaffen hat, die alle auf ein Repräsentativ System des Volks gegründet sind*, sei dies *Unserm gnädigsten Herrn mit Recht sehr widrig*¹⁸. Brauer teilte die *Constitution* in drei Teile: das äußere Staatsrecht, bestimmt durch Staatsverträge, das innere Staatsrecht und das Familien-Staatsrecht des Regenten¹⁹. Für die *Constitution* forderte er zwar eine *Garantie*, wodurch *nemlich der Gründer des Staats sich versichert, dass nicht blos der wohldenkende Nachfolger [...] jene Grundlagen, worauf der Staat constituirt ist, immer unverrückt lassen und erhalten werde*. Zugleich stellte er wegen einer *Garantie der Staatsverfassung* die Frage: *Wer soll der Wächter über solche seyn? [...] wie soll er wirken können?* Dann fügte Brauer hinzu: die Staatsverfassung *muss nie dem Regenten einen Damm in der organischen Leitung der Maschine entgegensetzen und ein ihm entgegenstehendes Interesse gründen [...] sie muß aber doch auf begebende Fälle [...] auf eine der Souveränität unnachtheilige Art einschreiten können*. Der Text des 9. Constitutionsedikts²⁰ begann voller Gewissheit: *Nachdem die göttliche Vorsehung* [durch die verschiedenen Friedensverträge und die wohlwollende Vorsorge Sr. Ma-

¹⁵ Zum Versuch des Königs eine Verfassung zu oktroyieren, ihre endgültige Ausbildung und Formulierung sehr ausführlich Joachim GERNER, *Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen (1815–1819)*, Stuttgart 1989.

¹⁶ In einem Prolog rühmte Uhland König Wilhelm: *Ja mitten in der wildverwornen Zeit, ersteht ein Fürst, vom eignen Geist bewegt, und reicht hochherzig seinem Volk die Hand, zum freien Bund der Ordnung und des Rechts*.

¹⁷ Das Edikt betraf im Wesentlichen Fragen der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens, Beschwerden gegen Staatsverfügungen.

¹⁸ Brauer legte Wert darauf, dass das napoleonische Modell *der hiesigen Landesart* fremd sei – in Baden hatte es nie eine landständische Vertretung gegeben; Zitate aus: Skizze der wesentlichen Theile einer neuen Constitution des badischen Staats, zitiert bei Friedrich von WEECH, Das achte und neunte badische Konstitutionsedikt, in: ZGO 46 (1892), S. 293–298.

¹⁹ Zu Brauers Ausführungen zum Familien-Staatsrecht, siehe MUßNUG/MUßNUG (wie Anm. 1), S. 36 Anm. 141.

²⁰ WEECH (wie Anm. 18), S. 298–311, Zitat S. 299 f.

jestät des Kaisers der Franzosen] *das Land zu einem Großherzogtum Baden vereint habe, werde durch den Großherzog die Gewährleistung der Staatsverfassung ausführlich geordnet und festgesetzt. Die Hauptstütze der Beruhigung und des Zutrauens Unserer Unterthanen ruhet auf dem Glauben an die von Unserem Lande bisher so vielfach und so auffallend erfahrene gnädige Regierung Gottes*²¹. Zusammenfassend hieß es im Constitutionsedikt: *Sowie Wir anmit die Festhaltung dieser Grundverfassung, soviel an Uns ist, versichern, so ist auch unter jeder Aufforderung Unserer Nachfolger zur Erbhuldigung Unserer StaatsAngehörigen die Zusage stillschweigend [...] einverstanden, sie bey dieser Constitution und ihren dadurch erlangten oder bestätigten Rechten und Freyheiten zu erhalten und zu schützen, wogegen hinwiederum gedachte Unsre Unterthanen [...] Treue gegen Uns und Unsre Nachfolger, also Gehorsam gegen die Konstitution geloben und versprechen müssen*²².

Nach dem Ende des Rheinbundes drängten Freiherr vom Stein und die aus dem Haus Baden stammende Zarin²³ den Großherzog Carl²⁴, eine Verfassung zu erlassen. Im Januar 1815 erging schließlich Carls Befehl²⁵: *Ich habe mich entschlossen meinen Staaten eine landständische Verfassung zu geben, welche in Einklang mit den Resultaten des hiesigen Kongresses ihre endliche Bildung erhalten soll*.

Im November 1815 kam Prof. Christoph Martin der Bitte einzelner Heidelberger Bürger nach und fragte in Karlsruhe an, wann die Verfassung ergehen werde. Der Anfrage folgte eine nächtliche Hausdurchsuchung durch die Polizei. Martin verließ die Universität und die Stadt und ging im Herbst 1816 als geheimer Justizrat an das Oberappellationsgericht nach Jena²⁶. Andererseits warnten 1816 *Stimmen aus Baden* vor der Einführung neuer Ordnungen, durch die das *Band zwischen Herrn und Unterthanen [...] ganz gelöst werde*²⁷.

In Baden erwies sich die Verfassungsgebung 1818 als ein einigendes Band für die heterogenen übernommenen markgräflichen und die dazugekommenen neuen Lan-

²¹ Im Text geht es weiter: Dieser Gnade empfiehlt der Großherzog *Unsere großherzogliche Familie, auch Unsere Lande, Leute und Unterthanen zu besonderem Schutz und Schirm*.

²² Zitiert nach WEECH (wie Anm. 18), S. 310.

²³ Die Tante des Großherzogs, Luise Marie Auguste von Baden, hatte 1793 den Zaren Alexander geheiratet.

²⁴ Freiherr vom Stein äußerte sich wenig schmeichelhaft über ihn: *Seine Faulheit war grenzenlos*; Georg Heinrich PERTZ, *Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein*, Bd. 4, 1814–1815, Berlin 1851, S. 277.

²⁵ Datiert nach dem 17. Januar 1815; PERTZ (wie Anm. 24), S. 279.

²⁶ Josef Hecker, der Vater von Friedrich Hecker, verfasste etwa zeitgleich für die privilegierte Ritterschaft eine Eingabe um Steuernachlass. Der Großherzog ließ eröffnen: Er habe die *in jeder Hinsicht ungeeignete und höchst unehrerbietige Schrift* mit Mißfallen gelesen und den Grundherren zurückzugeben befohlen, daß für diesmal ihr respektwidriges Benehmen in der Überzeugung ohne weitere Ahndung bleiben solle; Robert GOLDSCHMIT, *Geschichte der badischen Verfassungsurkunde 1818–1918*, Karlsruhe 1918, S. 11 f., 14 f.

²⁷ Allgemeines Staats-Verfassungs-Archiv. Zeitschrift für Theorie und Praxis gemäßigter Regierungsformen, Bd. 1, 3, Weimar 1816, S. 395 f. Der Herausgeber war Heinrich Luden.

desteile²⁸. Ganz entsprechend weigerte sich der König von Württemberg, zwischen Alt- und Neu-Württemberg zu unterscheiden. Die Verfassung sollte im ganzen Land gelten. Zugleich verpflichteten sich die Könige, wie es § 4 der württembergischen Verfassung formulierte, auch als *heiliges und unverletzliches [...] Haupt des Staates* die Staatsgewalt *unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen* auszuüben.

Weder der verfassungsgebende Großherzog Carl²⁹ noch sein Nachfolger Ludwig leisteten einen förmlichen Eid auf die Verfassung. Auch der beiden nachfolgende Leopold sicherte bei seinem Regierungsantritt 1830 lediglich zu, die Verfassung *heilig zu halten*. 1838 interpretierte der Heidelberger Erwin Johann Joseph Pfister: *In solcher Weise wurde die Heiligkeit der Landesverfassung von Seiten des Großherzogs, und seine Eigenschaft als rechtmäßiges Staatsoberhaupt von Seiten der Badener öffentlich anerkannt [...] durch diese Vereinbarung ist nunmehr [die] innere Staatsbegründung vollbracht*³⁰.

Auch der württembergische König leistete keinen förmlichen Eid auf die Verfassung. Die Schlußformel der Württembergischen Verfassung lautete: *Wie nun die vorstehenden Bestimmungen von nun an die Staats-Grund-Verfassung Unseres Königreichs enthalten; so geloben Wir hiemit bei Unserer Königlichen Würde, für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, den gegenwärtigen Vertrag fest und unverbrüchlich nicht nur für Uns Selbst zu halten und zu erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und bei Kräften zu erhalten*.

§ 10 der Württembergischen Verfassung bestimmte genauer: *Der Huldigungs-Eid wird von dem Thronfolger erst dann abgelegt, wann Er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-Verfassung bei Seinem Königlichen Worte zugesichert hat*. Eine derartige Verpflichtung konnte in der Badischen Verfassung vom 22. August 1818 gar nicht formuliert werden, da die badischen Stände erstmals am 22. April 1819 zusammentraten.

Für Württemberg erklärte Robert von Mohl in seinem 1829 erschienenen Staatsrecht des Königreiches Württemberg³¹, der Anspruch des Geblütsrechts reiche nicht hin, *um den württembergischen Thron recht- und verfassungsmäßig besteigen zu können*. Das Volk könne den Regenten erst dann als rechtmäßig anerkennen, wenn

²⁸ Eine gedruckte Verfassungsurkunde gibt es nicht, das Dokument wurde lediglich im Gesetzblatt veröffentlicht. 1831 schrieben die Abgeordneten der Zweiten Kammer die Verfassung ab. Dieses Exemplar wurde faksimiliert und Grundschulen zur Leseübung der verschiedenen Handschriften ausgegeben; Peter EXNER, „wird eine landständische Verfassung stattfinden“ – Die badische Verfassung von 1818, in: PETER EXNER (Hg.), *Demokratie wagen? Baden 1818–1919*, Stuttgart 2018, S. 25.

²⁹ Der von Carl bewunderte Napoleon leistete 1804 in der Kathedrale von Notre Dame seinen Schwur auf die Verfassung.

³⁰ Erwin Johann Joseph PFISTER, *Geschichtliche Entwicklung des Staatsrechts des Großherzogthums Baden und der verschiedenen darauf bezüglichen öffentlichen Rechte*, Bd. 2: *Innere Staatsverhältnisse*, Heidelberg 1838, S. 26. Im Adreß-Kalender der Stadt Heidelberg, Bd. 4, Heidelberg 1844, S. 62 ist Pfister als Justizamtmann ausgewiesen. Seine Arbeit widmete er dem Staatsrat Nebenius.

³¹ Robert VON MOHL, *Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg*, Tübingen 1829, S. 142 f.

er die Verfassung des Königreichs heilig zu halten geschworen habe. Wenn aber ein Thronfolger sich weigere, den von der Verfassung geforderten Eid zu halten, könne er die Krone gar nicht erwerben. *Der Württemberger ist blos verfassungsmässigen Gehorsam schuldig; wer die Verfassung umstößt, ist nicht rechtmäßiger König.* Die Schranken eines Königs lagen für von Mohl in den Grundsätze[n], die aus der Idee des Rechtsstaats herfließen. Deshalb müsse die Versammlung der Untertanen auf die Heilighaltung der in der Verfassung bestimmten Grundsätze achten. Von seiner [des Königs] *Pflichterfüllung, von seinem Talente hängt auch das Glück des Volkes ab*³².

Wieweit sich die Staatsgewalt der Fürsten erstreckte und die Fürsten sie für sich behaupteten, entsprach auch ihrem Selbstverständnis: In Württemberg regierte König Wilhelm I. seit 1816. Er erklärte, er werde niemals eine Einschränkung seiner Souveränität hinnehmen³³ – insbesondere gegenüber allen föderativen Bestrebungen. Die Gründung eines Deutschen Bundes fand er ein *Unding*, eine *Spiegelfechterei Metternichs*³⁴.

In Baden folgte dem schwachen und kranken Großherzog Carl sein Onkel Großherzog Ludwig, der bis zu seinem Regierungsantritt gleichsam verbannt und aus Karlsruhe ferngehalten worden war. Als am 22. April 1819 die allererste Ständeversammlung zusammentrat, begrüßte er sie³⁵: *Mit einem erhebenden Gefühle sehe Ich Mich heute zum erstenmal umgeben von den Stellvertretern eines treuen Volkes, das ich in Meinem Herzen trage. – Durch sie gelangen nun seine leisesten Wünsche zu Mir – Ich werde sie gerne anhören, und, wenn sie geprüft sind, erfüllen. – Meinem in Gott ruhenden Herrn Neffen [Großherzog Carl] und Regierungs-Vorfahrer gehört das erhabene Verdienst, dem Lande eine Verfassung gegeben zu haben – dem Throne zur Stütze und Allen zum Schutz. [...] Er hat ein schönes unauflösliches Band zwischen*

³² VON MOHL, Staatsrecht (wie Anm. 31), Zitate S. 151, 175 f. Mohl weiter: *Durch die Schranken des offenbaren Mißbrauchs der Königsgewalt kann im besten Falle Übel verhindert, nie aber unmittelbar das Gute in folgerechten Planen und mit kräftiger, ausdauernder Ausführung erzeugt werden.*

³³ Am 22. August 1816 erging ein königliches Dekret an die Königlichen Oberämter, *den Gang der bisherigen Unterhandlungen über eine Verfassung des Königreichs betr.*, in dem sich der König gegen die *unreifen Urtheile und ungeduldigen Äußerungen* verwahrte; WüRegBl. 1816, S. 255.

³⁴ Zitiert nach Paul SAUER, Der schwäbische Zar. Friedrich – Württembergs erster König, Stuttgart 1984, S. 419 f. Folgerichtig ließ der König 1816 über den Verein mehrerer, der Souveränität unterworfenen, vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, und deren Recurs an auswärtige Höfe betreffend verlauten: *Da dieser Verein zur Kenntniß gekommen ist, worin die Contrahenten unter andern sogar sich verbindlich gemacht haben, nicht ohne Einwilligung ihrer Standes-Genossen im übrigen Teutschland und nicht ohne auswärtige Garantie, eine Übereinkunft mit dem Souverän einzugehen, so befehlen SKM, daß dieser Verein, als mit den Unterthanen-Pflichten der Einzelnen unvereinbarlich, in Beziehung auf die Allerhöchst Dero Souveränität unterworfenen Fürsten und Grafen, cassirt und wirkungslos seyn soll*; WüRegBl. 6. Juni 1816, S. 137; Hinweis bei Georg ECKERT, Zeitgeist auf Ordnungssuche. Die Begründung des Königreiches Württemberg 1797–1819, Göttingen 2016, S. 361 Anm. 41.

³⁵ Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogtums Baden, enthaltend die Protokolle der Zweiten Kammer und deren Beilagen 1819, Bd. 1, Erstes Heft, Karlsruhe 1819, Beilage 4, S. 14–16.

Fürst und Volk geschlungen. – Was Er zu vollenden wünschte, ward Ich berufen, zum Ziele zu führen, Ich konnte dem Verlangen nicht widerstehen, eine Verfassung baldmöglichst ins Leben zu rufen, die von dem Vaterlande mit so einstimmigem Dank und von dem Auslande selbst mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurde. – Heilig sei Uns der Sinn, so Wie der Wortlaut der Verfassungs-Urkunde – in ihren Gränzen können und wollen wir des Vaterlandes Wohl suchen und auf ewige Zeiten begründen. – Ich werde Gerechtigkeit und Ordnung mit Kräften handhaben und die Konstitution bis auf den letzten Buchstaben gewissenhaft erfüllen, darauf gebe Ich ihnen hier Mein heiliges Fürstenwort³⁶. Großherzog Ludwig sicherte den Ständen zu, er werde sich um die innere und äußere Lage des Landes bemühen und die Finanzlage zu bessern versuchen³⁷. Meine Herren! Das Vertrauen eines schönen Landes ruhet auf Uns – möge der Segen Gottes Unsere Arbeit zum Gedeihen des Ganzen leiten. [...] Ich zähle auch auf ihre Weisheit – auf den Frieden ihrer Gesinnungen und auf die Treue Ihrer Herzen. Nach dieser Zusage forderte der Großherzog die gewählten Landtagsmitglieder dazu auf, den Eid zu schwören, den die Konstitution verschreibt.

Sein Nachfolger, Großherzog Leopold, fand sich mehr oder minder unverhofft in der Rolle des Regenten. Als der erste aus der Hochberger Linie musste er nicht nur seine Legitimität behaupten³⁸, sondern auch die finanziellen Forderungen der Enkel seines Vaters bedienen.

Durch die Verfassung waren die Fürsten nun jedoch gebunden. Als wesentlichstes Recht der Volksvertreter galt das Steuerbewilligungsrecht. Die württembergischen Landstände hatten das seit Jahrhunderten mehr oder minder intensiv für sich beansprucht³⁹. Noch 1803/1804 machten sie selbstbewusst von ihrem finanziellen Spielraum Gebrauch: In der Hoffnung auf bessere politische Bedingungen nutzten sie die

³⁶ Die Präambel der badischen Verfassung von 1818 lautete: *Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsre Staats-Einrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsre Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen.*

³⁷ Großherzog Ludwig war wegen seiner hohen Schulden, die er als Thronanwärter eingegangen war, berüchtigt, doch es gelang ihm, in seiner Regierungszeit die Schuldenlast des Landes erheblich zu mindern. 1825 erschien in Johannes HÜBNER's Zeitungs- und Conversations-Lexikon eine geradezu hymnische Beschreibung seiner bisherigen Regierung: *Der jetzige Großherzog verringerte die Staatsschulden, [...] strebte dem Handelsverkehr durch Handelsstracte und Repressalien wider Frankreich, die Niederlande und England mehr Ausdehnung zu geben, verbesserte Vieles im Innern mit Sparsamkeit, [...] gründete einen festen Staatskredit und steht im Begriff, dem Staate ein passendes allgemeines Civilrecht zu geben, was er bisher entbehrte*; vgl. Johannes HÜBNER's Zeitungs- und Conversations-Lexikon. Ein vaterländisches Handwörterbuch, Teil 2, Leipzig ³¹1825, S. 594.

³⁸ 1828 erschien Kaspar Hauser und wurde als legitimer badischer Erbe gehandelt. Zu den damit verwobenen bayerischen Interessen: Reinhard HEYDENREUTER, König Ludwig I. und der Fall Kaspar Hauser, in: Konrad ACKERMANN/Alois SCHMID (Hgg.), Staat und Verwaltung in Bayern. Festschrift für Wilhelm Volkert zum 75. Geburtstag, München 2003, S. 465–476.

³⁹ Einen Überblick gibt Sabine KOCH, Kontinuität im Zeichen des Wandels. Verfassung und Finanzen in Württemberg um 1800, Stuttgart 2015.

unverhohlenen Spannungen zwischen dem mittlerweile zum Kurfürsten avancierten Herzog und dem Kronprinzen Wilhelm. Sie bewilligten dem nach Paris geflüchteten Prinzen einen Kredit von 22.000 Livres gegen die Zusage seiner baldigen Rückkehr⁴⁰. In § 113 der Verfassung von 1819 setzten die Stände durch, dass sie nicht nur volles Steuerbewilligungsrecht, sondern auch die Kontrolle über die eingegangenen Steuern erhielten⁴¹. Doch bei der Beratung des *Haupt-Finanz-Etats für die drei Jahre vom 1. Juli 1833 bis 30. Juni 1836* kürzten zwar die Abgeordneten die Ministergehälter. Aber die Regierung veröffentlichte den Etat ungekürzt und setzte lediglich eine Anmerkung dazu: *Hinsichtlich des angesetzten bisherigen Betrags der Ministergehälter ist die Kammer der Abgeordneten abweichender Ansicht*⁴².

In Baden und Württemberg versuchten die Fürsten, ihre Spielräume auszunutzen. Nach § 46 der Badischen Verfassung musste *alle zwey Jahre* eine Ständeversammlung *statt finden*. Solange die Ausgaben gesichert waren und die Etatbewilligung über mehrere Jahre hinausreichte – so lange zögerten sie wiederholt die Einberufung der Ständekammern hinaus. Mit der Begründung, sie hätten sich nicht auf einen Etat geeinigt, veranlasste Großherzog Ludwig 1819 die Stände zur Wahl eines ständischen Ausschusses, d. h. zur Vertagung⁴³. Er rechtfertigte sich: *Bei Zusammenberufung Unserer getreuen Stände konnten Wir voraussetzen, daß diejenigen Vorschläge, die denselben von der Regierung zur Berathung vorgelegt würden, in dem Zeitraum von drei Monaten erledigt werden könnten. [...] Dieser Zeitraum ist verflossen und nicht einmal die Berathung über das vorzüglich wichtige Finanzgesetz ist so weit gediehen, daß sie zu einer Mittheilung an die erste Kammer reife*⁴⁴. Großherzog Ludwig setzte

⁴⁰ Worauf der Kurfürst mit einem scharfen Korrespondenzverbot reagierte; Karl-Johannes GRAUER, Wilhelm I., König von Württemberg. Ein Bild seines Lebens und seiner Zeit, Stuttgart 1960, S. 87.

⁴¹ Württembergische Verfassung § 113: *Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.*

⁴² WürtRegBl. 1833, S. 547; Hinweis bei Bernhard MANN, Kleine Geschichte des Königreichs Württemberg 1806–1918, Leinfelden-Echterdingen 2006, S. 112 f.

⁴³ Am 22. Juli 1819 ließ er verkünden: *Wir finden Uns durch Umstände veranlaßt beiden Kammern Unserer getreuen Stände eröffnen zu lassen, daß Wir sie am 28ten des Monats vertagen werden. Daher ist denselben die äußerste Beschleunigung der Arbeiten des Finanz-Gesetzes aufs Dringendste zu empfehlen, wenn aber auch dieses nicht zustande kommt, so behalten Wir Uns in jedem Falle vor, im nächsten Frühjahr Unsere getreuen Stände wieder zur Vollendung dieses und der übrigen wichtigen Geschäfts-Gegenstände einzuberufen; Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogtums Baden, enthaltend die Protokolle der Zweiten Kammer und deren Beilagen 1819, Bd. 3, Heft 8, Karlsruhe 1819, Beilage Nr. 469 zur Sitzung vom 22. Juli 1819, S. 168. § 51 der badischen Verfassung sah vor: *Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drey andern Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweyten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall, oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist. – Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beyden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten Ausschusses nach sich.**

⁴⁴ Erklärung des Großherzogs Ludwig, 26. Juli 1819, in: GLAK 231 Nr. 1501. v. Weech gibt das Fragment eines von Minister Ludwig Winter geplanten Zeitungsartikels für die Augsburger

durch, dass § 46 der Verfassung geändert wurde und die Ständeversammlung nur alle drei Jahre einzuberufen war⁴⁵. Sein Nachfolger Leopold führte den Zweijahres-Turnus wieder ein und begründete das am 31. Mai 1831 mit den Worten: Er halte *die Verfassung in ihrer ursprünglichen Gestalt für heilig* [und wünsche], *daß sie von allen Seiten heilig gehalten werde, und weil Ich in der Wiederaufhebung jener Änderungen eine neue und sichere Bürgschaft des wechselseitigen Vertrauens erblicke*⁴⁶.

Unter den vielen Konfliktpunkten, die sich nach der Verabschiedung der Verfassung ergaben, seien kurz drei hervorgehoben: das Wahlrecht und die Landtagsauflösungen, das Presserecht und die Ministerverantwortlichkeit.

Wahlrecht und Landtagsauflösungen

Großherzog Ludwig verkündete am 24. Dezember 1818 vor den anstehenden ersten Wahlen zur Ständeversammlung: Er hege die gewisse Hoffnung, *daß all Unsere Untertanen durchdrungen von der Wichtigkeit des Gegenstandes [...] ein gründliches Zeugnis ihrer Reife für eine repräsentative Verfassung ablegen werden*⁴⁷. Doch der skeptische Heidelberger Ordinarius Zachariä, der selbst wiederholt in beiden Kammern saß und Mitglied der Gesetzgebungskommission war, empfahl in einem Regierungsgutachten (um 1823) massive Verfassungsänderungen. Unter anderem sprach er sich für eine Änderung der Wahlordnung aus und vertrat darin die Ansicht, der Großherzog sei dazu berechtigt, denn schließlich habe er die Ordnung ja selbst erlassen⁴⁸.

Das badische Wahlrecht sah vor, dass die Abgeordneten zur Zweiten Kammer indirekt, also durch Wahlmänner, gewählt werden sollten (§ 26 Verfassungsurkunde). Damit waren schon erhebliche Beeinflussungsmöglichkeiten gegeben. Doch größtes Aufsehen erregten in Baden 1841 die vom Großherzog gedeckten Urlaubsverweigerungen, d. h. die Verweigerungen eines Urlaubs für Beamte, die in die Zweite Ständekammer gewählt worden waren und zur Teilnahme an den Sitzungen um Urlaub bitten mussten. Großherzog Leopold äußerte sich dazu: Die zweite Kammer habe geglaubt, *das Unserer Souveränen Gewalt und [...] nach §§ 5 und 82 der Verfassung unlängbar zustehende Recht* [der Urlaubsverweigerung] *bestreiten zu dürfen; sie hat in der Ausübung dieses Unseres Rechts sogar eine Verletzung der Verfassung erblickt*. Da aber die Erste Kammer der Beschwerde nicht beigetreten sei, müsse die Beschwerde als verworfen gelten. Er hoffe jedoch, die Zweite Kammer *werde bei ruhiger Erwägung eine richtige Ansicht gewinnen*⁴⁹. Carl Theodor Welcker umschrieb 1843 solche

Allgemeine Zeitung wieder, in dem er die Gründe darlegen wollte, die zur Vertagung des Landtags führten. Die bayerische Zensurbehörde untersagte den Abdruck; Friedrich von WEECH, Beiträge zur Geschichte der badischen Landtage von 1819–1845, in: ZGO 48 (1894), S. 582–587.

⁴⁵ Gesetz vom 14. April 1825, GVBl. 1825, S. 23.

⁴⁶ Gesetz vom 13. Juni 1831, GVBl. 1831, S. 79.

⁴⁷ GVBl. 1818, S. 171.

⁴⁸ GLAK 48 Nr. 489.

⁴⁹ Der Großherzog fuhr fort: *Zu Unseren geliebten Untertanen hegen Wir das Vertrauen, daß sie von dem treuen und verfassungsmäßigen Wirken Unserer obersten Staatsbehörde*

Urlaubsverweigerungen als *ohne verfassungsmäßige Bestimmungen willkürlich* [eingeführt] *aus dem monarchischen Princip und aus dem Verwaltungsrecht der allgemeinen Staatsaufsicht über öffentliche Diener*⁵⁰.

Auch die 1819 ausgehandelte württembergische Verfassung sah zwei Kammern vor. Robert von Mohl berichtete allerdings über die »Apathie« der neuwürttembergischen Landesteile. Sie baten darum, kein Mitglied für die Ständeversammlung wählen zu müssen, stattdessen die Steuern um die fälligen Reisekosten zu erleichtern⁵¹. In der Zweiten württembergischen Kammer saßen neben 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, sechs protestantische Generalsuperintendenten, drei hohe katholische Geistliche, der Kanzler der Universität sowie je ein Abgeordneter der sieben bedeutendsten Städte und je ein Abgeordneter der 64 Oberämter. Diese Zusammensetzung gab immer wieder Anlass zu Konflikten.

In Stuttgart reichte der Abgeordnete Paul Achatius Pfizer am 13. Februar 1833 kurz nach der Eröffnung des Landtags eine Motion ein und schlug vor, die verabschiedeten Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 als in Württemberg ungültig zu betrachten. Der Geheime Rat verlangte dieses Ansinnen *mit verdientem Unwillen* zurückzuweisen, denn die Motion sei *ungegründet und ebensowenig mit den Verhältnissen des Königs zum deutschen Bunde, als mit dessen Souveränitätsrechten vereinbar* (27. Februar 1833)⁵². Die Ständekammer dagegen nahm die Motion an, worauf der König die Kammer am 22. März auflöste. Eine Woche später rechtfertigte er sich in einer öffentlichen Ansprache: Er habe die Absicht, den Wohlstand des Landes weiter zu erhöhen, doch die Zweite Kammer sei ihm stets feindlich entgegengetreten. Da mit dieser Kammer nichts Ersprießliches zustande kommen könne, habe er sie aufgelöst. Die anschließenden Wahlen (April 1833) fanden unter starkem gouvernementalem Druck statt und brachten so einen Erfolg der Regierung. Nach sieben Monaten schloss König Wilhelm am 9. Dezember 1833 diesen sogenannten »vergeblichen Landtag«. Er bedankte sich bei den Standesherrn, die sich allen der Regierung unerwünschten Beschlüssen der Zweiten Kammer entgegengestellt hätten. Der in Opposition stehenden

aus langer Erfahrung überzeugt, deren standhafte Verteidigung Unserer verfassungsmäßigen Rechte in jeder Hinsicht billigen, am wenigsten daher ungebührlichen Verdächtigungen Gehör schenken werden. [...] Von Unseren Dienern endlich sind wir gewärtig, daß sie keine Gelegenheit versäumen werden, irrige Ansichten rücksicht des fraglichen Gegenstandes zu berichtigen, und jedem Versuch mit Nachdruck zu begegnen, der zur Verbreitung solcher Ansichten gemacht werden könnte. [...] Leopold, 05.08.1841, GVBl. 1841, S. 189 f.

⁵⁰ Carl Theodor WELCKER, Artikel: Urlaub, Recht zur Verweigerung des Urlaubs für Ständemitglieder aus dem Stande der Staatsdiener und der Geistlichen, in: Carl von ROTTECK/Theodor WELCKER, Das Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Bd. 15, Altona 1843, S. 599.

⁵¹ Robert von MOHL, Die Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819, in: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 6 (1850), S. 105.

⁵² Heinrich ELSNER, Abriss der Geschichte des aufgelösten Württembergischen Landtags vom 15. Januar bis 23. März 1833, in: Annalen für Geschichte und Politik 3, 1834, S. 163.

Zweiten Kammer aber drohte er: Die Verfassung gebe ihm das beste Mittel, diese in ganz Deutschland verbreitete »Faktion« unschädlich zu machen⁵³.

Pressefreiheit

Die Forderung nach Pressefreiheit durchzog das ganze 19. Jahrhundert. Die Württembergische Verfassung garantierte sie in den §§ 24 und 28⁵⁴. Doch nach den Karlsbader Beschlüssen griffen die Frankfurter Bundesbehörden in Württemberg durch und verlangten, dass dort die *gänzlich unterbliebenen, teils mit äußerster Nachlässigkeit und Launigkeit betriebene Vollziehung* der Beschlüsse durchgesetzt werde⁵⁵. König Wilhelm I. erließ bereits 1821 *um der wachsenden Gärung Einhalt zu gebieten* ein königliches Dekret, damit so unter anderem *Angriffe auf bestehende Einrichtungen* abgewehrt und *Vorschläge auf Abänderung der Verfassung* unterbunden werden könnten⁵⁶. Eine Kommission, die Zensurfragen beurteilen sollte, wurde von den Landständen jedoch nie gewählt⁵⁷. Der Verleger Johann Friedrich Cotta weigerte sich, die für seinen Verlag anfallenden Zensurgebühren zu zahlen. In dem daraufhin von ihm angestrebten Prozess gab der Geheime Rat 1831 nach und legte die Gebühren der Staatskasse auf, da sie dem Staatsinteresse dienten⁵⁸. Andererseits stellte König Wilhelm I. seine Eigenständigkeit unter Beweis, als er den in Göttingen entlassenen Orientalisten Heinrich August Ewald 1837 nach Tübingen berief⁵⁹.

Der Landtag von 1831 gilt als der freieste Landtag der badischen Geschichte vor 1848⁶⁰. Großherzog Leopold eröffnete ihn: *Edle Herren und liebe Freunde! Mit Vertrauen eröffne Ich heute zum ersten Male die Versammlung der Stände Meines Vol-*

⁵³ Albert Eugen ADAM, Ein Jahrhundert Württembergischer Verfassung, Stuttgart 1919, S. 62.

⁵⁴ Württembergische Verfassung § 24: *Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denk-Freiheit, Freiheit des Eigenthums, und Auswanderungs-Freiheit; § 28: Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehender oder künftig zu erlassenden Gesetze.*

⁵⁵ Bundesbeschluss vom 30. Mai 1823, Anlass war die *Beleidigung der Zentraluntersuchungskommission* durch die Zeitung Teutscher Beobachter, mit dem die in Württemberg *gänzlich unterbliebene, teils mit äußerster Nachlässigkeit und Launigkeit betriebene Vollziehung* der Karlsbader Beschlüsse ins Werk gesetzt werden sollte. Der Teutsche Beobachter galt als *so genanntes liberales Oppositionsblatt, berechnet für die größere Menge und deßhalb im populären Style geschrieben*, Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 15, Frankfurt 1823, 14. Sitzung (30. Mai 1823), Beilage 6: Prüfung der Tendenz des Teutschen Beobachters hervorgehend aus dessen einzelnen Artikeln, S. 182.

⁵⁶ Königliches Dekret vom 21. Januar 1821, Verweis bei Sabine LANG, Politische Öffentlichkeit im modernen Staat. Eine bürgerliche Institution zwischen Demokratisierung und Disziplinierung, Baden-Baden 2001, S. 88.

⁵⁷ ADAM (wie Anm. 53), S. 9.

⁵⁸ Cotta drohte unter anderem, er werde mit dem Verlag nach Bayern umziehen, wo die Zensur weniger streng gehandhabt werde; ausführlicher bei LANG (wie Anm. 56), S. 91 f.

⁵⁹ Der König von Hannover entließ die sieben Göttinger Professoren u. a. deshalb, weil ihre Eingabe zur Verfassungsänderung bekannt geworden und durch die Presse verbreitet worden war.

⁶⁰ Carl von ROTTECK, Geschichte des Badischen Landtags von 1831, Hildburghausen 1833. Rotteck pries sein Buch im Untertitel als *Lese- und Lehrbuch für's deutsche Volk*.

kes. In dem Augenblick, wo die Vorsehung die Sorge für dessen Wohl in Meine Hände gelegt hat, fasse Ich den bleibenden Entschluß, durch redliche Erfüllung der Pflichten Meines hohen Berufs dem Vorbild Meines geliebten Vaters nachzustreben. Möge sein Segen über Uns walten⁶¹. Carl Theodor Welcker verlangte am 24. März 1831 in der Badischen Ständekammer die Einführung eines Gesetzes zur Pressfreiheit. Sein Freiburger Kollege Johann Georg Duttlinger folgte ihm (15. Juni 1831) und auch Rotteck steuerte Argumente bei, mit denen er die Bundeskompetenz für Baden bestritt⁶². Großherzog Leopold unterzeichnete schließlich am 29. Dezember 1831 das *Gesetz über die Polizei der Presse*⁶³. Doch der Großherzog gab dem österreichischen Druck nach und zog das Gesetz am 30. Juli 1832 mit der Begründung zurück: Es stimme nicht mit der Bundes-Gesetzgebung überein⁶⁴.

Ministerverantwortlichkeit

Die Württembergische Verfassung hielt ausdrücklich fest (§ 52): *Jeder Departements-Minister oder Chef [ist] für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt*. Doch über ihm stand der am 8. November 1816 eingerichtete Geheime Rath, denn nach § 54 der Verfassung bildete er *die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende, und seiner Hauptbestimmung nach bloß beratende Staatsbehörde*. Zwar gehörten ihm alle Departementchefs an, aber dem König stand es frei, darüber hinaus weitere Mitglieder zu ernennen, die er aus der Zivilliste besoldete. Der Präsident des Geheimen Rats unterlag keiner landständischen Kontrolle oder Verantwortlichkeit. Damit gewann der Rat an den Ministerien vorbei den größten Einfluss auf die königlichen Entscheidungen⁶⁵.

⁶¹ Thronrede vom 17. März 1831, in: Verhandlungen der Stände-Versammlungen des Großherzogtums Baden, enthaltend die Protokolle der Zweiten Kammer und deren Beilagen 1831, Erstes Heft, Karlsruhe o. J., Beilage Nr. 3, S. 31.

⁶² Im März 1832 lieferte der Heidelberger Jurist Anton Friedrich Justus Thibaut ein Gegengutachten (GLAK 48 Nr. 5234): *Durch Kunst ließe sich wohl Manches so oder so drehen. Allein die künstliche Auslegungen sind in der jetzigen aufgeregten Zeit höchst gefährlich, zumal auch die Gerichte anfangen, dem Volksgeschrey gegenüber nicht viel Muth zu beweisen*; Martin M. ARNOLD, Pressefreiheit und Zensur im Baden des Vormärz. Im Spannungsfeld zwischen Bundestreue und Liberalismus, Berlin 2003, S. 126.

⁶³ Veröffentlicht wurde das Gesetz am 12. Januar 1832. Der volle Titel lautete: *Gesetz über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der Preßvergehen*, vgl. GVBl. 1832, S. 29–42. Das Gesetz trat mit dem 1. März in Kraft und musste auf Beschluss der Bundesversammlung am 5. Juli 1832 zurückgenommen werden; vgl. Ulrich EISENHARDT, Der Deutsche Bund und das badische Pressegesetz von 1832, in: Gerd KLEINHEYER (Hg.), Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Conrad, Paderborn u. a. 1979, S. 103–124.

⁶⁴ GVBl. 1832, S. 371 f. Bereits am 19. Mai 1832 verbot der Großherzog alle weiteren Adressen zur Aufrechterhaltung der Pressefreiheit; GVBl. 1832, S. 265.

⁶⁵ In einer großen Debatte um die Pressefreiheit in der Zweiten Kammer klagte der Abgeordnete Friedrich Römer am 16. Januar 1847 darüber, dass er sehr oft bei den Censurbehörden kein Gehör gefunden habe, sehr wohl aber beim Geheimen Rat; *zwar nicht in der Weise, wie ich es gewünscht hätte und erwarten konnte, allein doch so, daß ich sagen muß, der Geheime Rath ist weit eher von dem Princip des Rechts ausgegangen, als die Censur-Commission und*

Auch die badische Verfassung sah in § 67 das Recht der Kammern vor, *Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte* förmlich anzuklagen. Ein *besonderes Gesetz* sollte die *Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen*. 1848 debattierte die Zweite Kammer ausführlich über die Notwendigkeit eines Gesetzes zur Verantwortlichkeit der Minister – es waren dazu mehr als 219 Petitionen eingegangen. Der damalige Innenminister Johann Baptist Bekk verwies darauf, dass bereits in der Nationalversammlung ein solches Gesetz geplant werde⁶⁶ und dessen Regelungen abgewartet werden müssten⁶⁷. Trotz vieler Debatten erging das Gesetz erst am 20. Februar 1868, durch das die alten Bestimmungen gestrichen und in der Verfassung durch einen gesonderten Abschnitt *Von den Anklagen gegen die Minister* ersetzt wurden. Die neuen §§ 67a – 67g berechtigten die Zweite Kammer, mit qualifizierter Mehrheit, zur Einleitung des Verfahrens *gegen Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassung wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßigen Rechte, oder schwerer Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates*. Zu einer Anklage kam es aber nicht.

Anderen dringenden Forderungen der Landstände trug Großherzog Leopold Rechnung und verkündete 1831⁶⁸ und 1849 für das Großherzogtum wichtige, auch verfassungsändernde Reformen⁶⁹.

das Ministerium, wo ich nichts als Willkür habe finden können, in: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Württemberg auf dem außerordentlichen Landtag von 1847, Bd. 1, 5. Sitzung vom 16.01.1847, Stuttgart 1847, S. 15. Zur Tätigkeit des Geheimen Rats vgl. Otto LINDER, Die Entstehung der Verwaltungsrechtspflege des Geheimen Rats in Württemberg, Berlin 1940, S. 76–80.

⁶⁶ Der Entwurf eines Gesetzes über Verantwortlichkeit der Reichsminister, 18. August 1848; Beilage 1 zum Protokoll der 62. öffentlichen Sitzung vom 18. August 1848. Ausschuss Bericht über den Gesetzentwurf die Verantwortlichkeit der Reichminister betr., Frankfurt 1848. Berichterstatter war Mittermaier. (Separatdruck); Verhandlungen der deutschen verfassungsgebenden Reichsversammlung zu Frankfurt am Main 1, 1848/1849, S. 145–165. Dazu: Detlef KÜHNE, Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben, Neuwied 21998, S. 613–615.

⁶⁷ Brief von Bekk an Mittermaier, 3. September 1848, in: Dorothee MUßGNUG, Briefe von Mitgliedern der badischen Gesetzgebungskommissionen an Karl Josef Anton Mittermaier, Frankfurt am Main 2002, S. 361 f.

⁶⁸ Gesetz zur Ablösung der Fronen, Aufhebung der Zehnten, Gemeindeordnung und Bürgerrechtsgesetz (1831).

⁶⁹ Auf die Forderungen der Zweiten Kammer nach religiöser Gleichstellung hin, legte das Ministerium ein verfassungsänderndes Gesetz vor, nach dem *die politischen Rechte aller Religionsteile gleich* sein sollten und § 37 Abs. 1 der Verfassungsurkunde aufgehoben wurde; Gesetz vom 17. Februar 1849, GVBl. 1849, S. 75. Auch die Eidesformel (§ 69 der Verfassung) erhielt statt der bisherigen Formulierung: *So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium* die neue Formulierung: *so wahr mir Gott helfe*.

II. Die Jahre 1848/49

Die Furcht vor dem französischen Einfluss oder dem Eindringen revolutionärer Ideen über die Schweiz war in Stuttgart⁷⁰ und in Karlsruhe spürbar. Badische Liberale wiegelten zunächst ab und veröffentlichten eine Schrift zum Badischen Landtag 1841⁷¹: *Trotz der Nachbarschaft zum republikanischen Frankreich glaubten sie nicht, daß bei den dort herrschenden beständigen Zerwürfnissen, eine Nachahmung auch nur entfernt zu wünschen seyn möchte: Die Republik ist das Jugendalter der Staaten, je weiter diese in ihrer Entwicklung fortschreiten, desto mehr näherten sie sich der Monarchie; für die beste aller Regierungsformen aber halten wir die monarchisch-konstitutionelle, deren sich unser Großherzogthum zu erfreuen hat.*

Die Ausrufung der Republik durch Friedrich Hecker am 12. April 1848 und sein Revolutionszug konnten zunächst durch das Gefecht bei Kandern (20. April 1848) aufgehalten werden. Doch an dem Tag als die badische Regierung und die Zweite Kammer bereit waren, die Grundrechte der Reichsverfassung zu übernehmen und damit die umfangreichste Verfassungsänderung einzuleiten, meuterten die Truppen in Rastatt (11. Mai 1849). Der Großherzog sah sich (13./14. Mai 1849) zur Flucht gezwungen⁷² und verließ das Land⁷³. Ohne Hilfe durch die Reichsregierung lag es für ihn nahe, sie bei dem ihm befreundeten preußischen König zu suchen und zu finden. In Koblenz traf er die Familie des preußischen Kronprinzen und dort begegneten sich der künftige Großherzog Friedrich und sein späterer Schwiegervater. Leopold kehrte am 18. August 1849 in Begleitung des preußischen Prinzen nach Baden zurück. Bis 1851 stand das Großherzogtum unter preußischem Kriegsrecht und damit unter preußischem Kuratell.

⁷⁰ Bei den K. Hof- und Kanzlei Buchdruckern erschien 1839 in Stuttgart eine *Aktenmäßige Darstellung der im Königreiche Württemberg in den Jahren 1831, 1832 und 1833 statt gehalten hochverrätherischen und sonstigen revolutionären Umtriebe*. S. 29 wurde wiedergegeben: *Von der Ansicht ausgehend, daß die Einführung der Republik ohne eine Revolution nicht möglich sey, diese aber durch einen Impuls von Außen oder durch Gährung im Innern sich bald machen werde, erklärten sich die Versammelten bereit, sich derselben zu Sicherung des republikanischen Zweckes und zwar nicht blos für Württemberg, sondern für ganz Deutschland anzuschließen.* Von der Bayerischen Staatsbibliothek wurde ein Exemplar digitalisiert, das gekennzeichnet ist als Geschenk Seiner Majestät des Königs Ludwigs I. aus Höchst dessen Privatbibliothek; vgl. <http://opacplus.bsb-muenchen.de/title/BV001402681/ft/bsb10728755> (Zugriff 23.06.2019).

⁷¹ Der badische Landtag des Jahres 1841, dargestellt von Liberalen, Karlsruhe 1842, S. 31.

⁷² Zu den Ereignissen 1848/49 vgl. von Wolfgang von HIPPEL, *Revolution im deutschen Südwesten*. Das Großherzogtum Baden 1848/49, Stuttgart 1998, passim.

⁷³ J. B. BEKK, seit Dezember 1846 Innenminister, der sich während der ganzen kritischen Zeit in unmittelbarer Nähe des Großherzogs Leopold befand, urteilte über die Flucht: *Der Kaiser von Österreich entfloß zweimal von Wien nach Tyrol. Hätte der Großherzog ebenfalls eine entfernte Provinz gehabt, so hätte er sich dorthin und nicht außer Lands begeben*; Johann Baptist BEKK, *Die Bewegung in Baden* von Ende des Februar 1848 bis zur Mitte des Mai 1849, Mannheim 1850, S. 334.

1841 herrschte in Württemberg noch großer Jubel anlässlich des Regierungsjubiläums von König Wilhelm I.⁷⁴ und seines 60. Geburtstags. Doch während der Hungerjahre 1846/1847 schlug die Stimmung um, und der König wurde bei seinem Ritt durch die Stuttgarter Straßen so beschimpft und mit Steinwürfen empfangen, dass der Ständische Ausschuss sein tiefstes Bedauern darüber aussprach und ihn seiner Treue versicherte (29. Februar 1848). Wilhelm dankte den Ständen (2. März 1848)⁷⁵ *für die Gesinnungen der Treue und Anhänglichkeit. Das Vertrauen Meines Volkes [...] ist in einer langen Reihe von Jahren vielfach von Mir erprobt worden, und Ich überlasse Mich der Hoffnung, daß es Mir nicht am Abend Meines Lebens entgehen werde.* In seiner Regierungszeit sei er bestrebt gewesen, *die Bedürfnisse der Zeit zu erforschen und im Geiste derselben zu handeln [...] Angesichts der neuesten Welt-ereignisse* [wolle er sich des deutschen Namens würdig zeigen]. *Maßregeln, welche die Einigkeit, das Wohl und die Kräftigung Deutschlands befördern, werden in Mir den wärmsten Vertheidiger finden, denn Einigkeit macht stark.* Er hoffe, dass bei der zugesagten Pressefreiheit ein Missbrauch vermieden werde, *denn dieser ist immer der gefährlichste Feind der Freiheit.* Er sicherte zu, dass Gesetzentwürfe zur Ablösung der Grundlasten, Bannrecht und Waffentragen vorbereitet werden. Die Verlautbarung schloss: *Ich verbleibe dem ständischen Ausschusse mit gnädigem und freundlichen Wohlwollen beigethan*⁷⁶. Der König musste nachgeben: Er berief das sogenannte Märzministerium (9. März 1848). Der am 20. September 1848 neu zusammengetretene Landtag⁷⁷ aber wollte nur dann den Eid nach § 163 der Verfassung leisten, wenn die Regierung sich ihrerseits bereit erkläre, sich den Beschlüssen der Nationalversammlung zu unterwerfen⁷⁸.

König Wilhelm I. erklärte sich mit dem von Gagern in seiner Antrittsrede (19. Mai 1848) gebrauchten Begriff von der *Souveränität der Nation*, statt *Volkssouveränität*

⁷⁴ An dem Umzug nahmen insgesamt 10.390 Personen teil (darunter auch der 102-jährige Bäcker Merz aus Dürrwangen als ältester Teilnehmer): 9.736 Fußgänger und 640 Reiter sowie 716 Tiere. Nach zeitgenössischen Berichten sollen über 200.000 Zuschauer den Festzug beobachtet haben (das Fünffache der Einwohnerzahl Stuttgarts); vgl. Wilfried LAGLER, Universitätsbibliothek Tübingen, Der „Festzug der Württemberger“ von 1841 (<https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/43793/html/index.htm?sequence=2&isAllowed=y> (Zugriff 28.03.2020)); Bernhard MANN, Württembergs politische Kultur zwischen deutscher Nation und Königreich im Spiegel der Jubiläen der 1840er Jahre, in: Hans-Martin MAURER (Hg.), Württemberg um 1840, Stuttgart 1994, S. 25–40.

⁷⁵ Bereits am Tag zuvor wurde das *unmittelbare Königliche Dekret [...] betreffend die Aufhebung der Censur* veröffentlicht, WüRegBl. 1848, S. 53 f. Und ebenfalls am 2. März 1848 bat eine Stuttgarter Bürgerversammlung *Seine Königliche Majestät*, um Reorganisation des Deutschen Bundes, um Preß- und Versammlungsfreiheit, gerechte Besteuerung und dergleichen; am 14. Juni 1848 gebrauchte die Zeitschrift Der Beobachter den bisher von Regierungen und Hofpublizisten verpönten Begriff der Volkssouveränität; Werner BOLDT, Die württembergischen Volksvereine von 1848 bis 1852, Stuttgart 1970, S. 253, 261.

⁷⁶ Zitiert nach dem Nürnberger Kurier: Friedens- und Kriegs-Kurier, 1848, [1] Ausgabe 6. März 1848.

⁷⁷ Der Landtag wurde nach altem Brauch mit Predigt und Thronrede eröffnet, dazu einem ganzen Katalog dringender Beratungsgegenstände; MANN (wie Anm. 1), S. 197–200.

⁷⁸ MANN (wie Anm. 1), S. 184–188.

einverstanden⁷⁹. Dem Reichsverweser Erzherzog Johann machte König Wilhelm I. am 13. Juli 1848 seine Aufwartung. Am 6. August 1848 huldigten ihm die Württembergischen Truppen⁸⁰. In seiner *Denkschrift über den gegenwärtigen Zustand von Deutschland* (31. Juli 1848)⁸¹ kritisierte der König allerdings nicht nur von Gagern, der nach einem Wahlkaisertum strebe, er mahnte die entschlossenen Konservativen: Deutschland müsse stark werden, wenn es nicht als *Zankapfel aller Nachbarn dienen* wolle. Er entwarf eine neue politische Landkarte: Deutschland sollte aus fünf Königreichen bestehen mit einem Führungsanspruch für Österreich⁸². Nach König Wilhelm I. (19. April 1849) fehle der Nationalversammlung das Recht, auf einem Ausschluss Österreichs zu bestehen: Der preußische König habe die Krone abgelehnt, die Annahme der Reichsverfassung hänge deshalb von Österreich und den verbündeten Regierungen ab, nicht aber von der Nationalversammlung⁸³.

Eine ständische Deputation forderte vom König die „unumwundene“ Anerkennung der Verfassung“ (21. April 1849). Der König sagte das zwar zu, schloss aber die Frage nach dem Oberhaupt ausdrücklich aus⁸⁴. In einem Aufruf an das Volk (23. April 1849)⁸⁵ warnte König Wilhelm I. vor dem „Weg des Verderbens“ und warb um Vertrauen. Doch am 25. April 1849 musste er (mittlerweile in Ludwigsburg) nachgeben⁸⁶. Er erkannte als erster und einziger Fürst die Reichsverfassung samt den Grundrechten an⁸⁷, aber er weigerte sich nach wie vor, den Hohenzollern als Erbkaizer zu akzeptieren⁸⁸. Die Kammer der Standesherrn ging am 26. Mai 1849 auseinander und die Abgeordneten der Zweiten Kammer übernahmen die Vertretung alleine.

⁷⁹ 29. Mai 1848, Brief von König Wilhelm I. an Römer, zitiert bei MANN (wie Anm. 1), S. 103 Anm. 31 und 34.

⁸⁰ Paul SAUER, *Das württembergische Heer in der Zeit des Deutschen und des Norddeutschen Bundes*, Stuttgart 1958, S. 124.

⁸¹ Zitiert bei GRAUER (wie Anm. 40), S. 298.

⁸² Dazu zählten: Preußen ohne Rheinprovinzen, dafür aber um die Elbherzogtümer erweitert. Ein neuer Staat sollte Mainz als Mittelpunkt (und Sitz des Reichskanzleramtes) erhalten, Württemberg um ostbadisches Gebiet und Hohenzollern vergrößert werden. Als Bedrohung wertete König Wilhelm I. sicherlich, dass am 7. Dezember 1849 die Fürsten von Hechingen und Sigmaringen abdankten. Gemäß den seit langem bestehenden Erbverträgen trat Preußen in ihre Erbfolge ein und übernahm im April 1850 die Regierung.

⁸³ Jutta KÖHLER, *Friedrich Römer als Politiker*, Stuttgart 1929, S. 187–189.

⁸⁴ Auf den Hinweis, dass Ruhe und Ordnung nicht gewährleistet werden könne, wenn die Reichsverfassung nicht anerkannt werde, reagierte der König mit der Bemerkung, darauf müsse er es ankommen lassen; KÖHLER (wie Anm. 83), S. 189, Zitat S. 188.

⁸⁵ Ebd., S. 191.

⁸⁶ Ebd., S. 193 Anm. 403.

⁸⁷ König Wilhelm I. machte am 5. Oktober 1851 *nach Vernehmung Unseres Geheimen-Rathes* die Aufhebung der sogenannten Grundrechte gemäß Bundesbeschluss vom 23. August 1851 bekannt; WüRegBl. 1851, S. 247 f. Am 15. März 1852 hob auch der Landtag mit 53:33 Stimmen die Grundrechte wieder auf; WüRegBl. 1852, S. 81 f.

⁸⁸ König Wilhelm I. erklärte, das sei er sich, seinem Land und seinem Haus schuldig; dazu KÖHLER (wie Anm. 83), S. 188. Bei einem Treffen mit Kaiser Franz Joseph und König Maximilian am 11. Oktober 1850 in Bregenz sprach König Wilhelm den Toast aus: *Einem Habsburger werde ich jederzeit Gefolgschaft leisten, einem Hohenzollern unterwerfe ich mich nie*; zitiert nach GRAUER (wie Anm. 40), S. 300 f. In Bregenz einigten sich Württemberg, Bayern und

Am 1. Juli 1849 erging in Stuttgart das *Gesetz, betreffend die Einberufung einer Versammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Revision der Verfassung*, nach dem jeder volljährige Steuerzahler stimmberechtigt war⁸⁹. In seiner Eröffnungsrede zu dieser Landesversammlung (16. März 1850) bekannte sich König Wilhelm provozierend zu einem Vierkönigsbündnis, wehrte sich gegen die preußische Unionspolitik und erklärte den Fortbestand des Deutschen Bundes. Die Kammer folgte dem König nicht, sondern verklagte den Minister Karl Eberhard Freiherrn von Wächter-Spittler vor dem Staatsgerichtshof, weil er ohne Zustimmung der Stände mit auswärtigen Mächten Verträge abgeschlossen habe (§ 85 der Verfassung)⁹⁰.

Die Besetzung und Auflösung des nach Stuttgart übersiedelten Rumpfparlaments (18. Juni 1849) und die Ausweisung der nicht-württembergischen Abgeordneten bedeuteten das Ende eines verfassungsrechtlichen Neuanfangs in Deutschland. Mit der königlichen Verordnung vom 6. November 1850⁹¹ wurde die *nicht verfassungsgemäß zustande gekommene Verfassungsänderung*, das Wahlgesetz vom 1. Juli 1849, aufgehoben.

III. 1849–1870

1853 verfasste König Wilhelm I. eine weitere Denkschrift zur Lage Deutschlands⁹². Er verurteilte Erzherzog Johann, weil der sich nicht an die Spitze eines starken Heeres gestellt habe. Denn allein so wäre er in der Lage gewesen, die Nationalversammlung, in der nur *aufgeblasene Professoren, träumerische Burschenschaftler und die Hefe des revolutionären Gesindels aus Sachsen, Preußen usw. gesessen* sei, zu überwinden. Bei dem bestehenden Gegensatz zwischen Nord und Süd sei zu befürchten, dass schließlich doch Preußen die Führung in Deutschland übernehmen werde. Frieden erhoffte er nur von einem immerwährenden Bündnis zwischen Preußen, Österreich und dem sogenannten Dritten Deutschland mit Holland und Dänemark.

Im Dezember 1855 führte der Bundestagsgesandte Otto von Bismarck ein Gespräch mit König Wilhelm I. Bismarck berichtete: Der König verspüre das Bedürfnis, die *Zwangsjacke* der Verfassung abzustreifen und *mehr im napoleonischen Style unabhängig [...] zu regieren*. Er lehne sich deshalb zurzeit an Frankreich an, rechne an-

Österreich über eine bewaffnete Intervention des Bundes gegen Preußen, das sich mit Etappenstraßen in Kurhessen seinen Einfluss sichern wolle.

⁸⁹ WüRegBl. 1849, S. 237.

⁹⁰ Dazu seine eigene Dokumentation: Karl Eberhard von WÄCHTER-SPITTLER, Verhandlungen des Staatsgerichtshofes des Königreichs Württemberg in Betreff der Anklage der zweiten ausserordentlichen Landesversammlung gegen den Staatsrath Freiherrn von Wächter-Spittler, wegen Verfassungsverletzung, Stuttgart 1850.

⁹¹ Königliche Verordnung betreffend die Auflösung der Landes-Versammlung, 6. November 1850, WüRegBl. 1850, S. 365 f. Die Begründung lautete: *bei den obwaltenden außerordentlichen Umständen* [ist es] *Unsere unabweisliche Pflicht geworden, von denjenigen Befugnissen Gebrauch zu machen, welche die Verfassung für dringende Fälle in Unsere Hände legt*.

⁹² Zitiert nach GRAUER (wie Anm. 40), S. 307 f.

dererseits mit der Möglichkeit eines deutsch-französischen Krieges. Offenbar gehe es ihm darum, für Württemberg die günstigsten *Eintrittsbedingungen* zu verschaffen⁹³.

Der betagte König zog sich immer mehr zurück und verlebte einen großen Teil des Jahres allein im Süden, oft in Nizza. Besorgt war er um die Erziehung seines Enkels, Wilhelm II. Zu seinem Sohn Karl hatte er ein distanziertes Verhältnis.

Am 27. März 1864 teilte der kranke König sämtlichen Ministern, Departementschefs und dem Präsidenten des Geheimen Rats mit, dass er dem Ministerrat, unter dem Vorsitz seines Sohnes, die Geschäfte übertrage. Darüber kam es zu Diskussionen, ob der König zu einer solchen Übertragung auf ein Gremium ermächtigt oder ob die Souveränität an eine Person gebunden sei⁹⁴. Eine solche »höchste Entschließung«, ohne ministerielle Gegenzeichnung und lediglich im Staatsanzeiger verkündet, habe keinerlei Grundlage im Verfassungstext.

Nach dem Tod seines Vaters verkündete König Karl⁹⁵ am 1. Juli 1864: Die wichtigeren Vorträge der Departementschefs und des Präsidenten des Geheimen Rats seien dem Ministerrat vorzulegen, dem er in aller Regel selbst beiwohnen werde. Damit leitete er, wie es der Referent des Geheimen Rats, Rudolf von Mohl, 1870 beschrieb, die *Nullifizierung* des Geheimen Rats ein⁹⁶. 1873 gingen die Beratungen weiter und der Abgeordnete Julius Hölder erklärte: Als *oberste beratende Behörde der Krone beeinträchtigt der Geheime Rath ganz wesentlich diejenige Stellung, welche in einem konstitutionellen System den Ministern gebührt; er beeinträchtigt damit ihre Verantwortlichkeit und bildet einen Hemmschuh für die Thätigkeit der Minister*⁹⁷. 1876 wurde in Württemberg ein Staatsministerium eingerichtet und die Zuständigkeit des Geheimen Rats ging nach und nach auf das Staatsministerium über (§ 8)⁹⁸. 1911 wurde der Geheime Rat aufgelöst⁹⁹.

⁹³ *Der kluge alte Herr habe ihm die Bedingung genannt, unter welcher Süddeutschland sich der deutschen Einheit, einer deutsch-nationalen Politik ohne Rückhalt hinzugeben im Stande sei: Geben Sie uns Straßburg und wir werden einig sein auf alle Fälle*; zitiert bei Otto-Heinrich ELIAS, König Wilhelm, in: Robert UHLAND (Hg.), 900 Jahre Haus Württemberg. Leben und Leistung für Land und Volk, Stuttgart 1984, S. 326.

⁹⁴ Ausführlich dazu Rosemarie MENZINGER, Verfassungsrevision und Demokratisierungsprozeß im Königreich Württemberg. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des parlamentarischen Regierungssystems in Deutschland, Stuttgart 1969, S. 93–107.

⁹⁵ Am 25. Juni 1864 war König Wilhelm I. verstorben.

⁹⁶ Ein Kommissionsbericht stellte 1865 fest, dass die Existenz des Geheimen Rats nicht mit dem konstitutionellen System zu vereinbaren sei; andere wie der Abgeordnete Rudolf von Mohl widersprachen 1870, denn die Minister würden so zu Geschöpfen und Organen der Volksvertretung und damit von wechselnden parlamentarischen Mehrheiten abhängig; MENZINGER (wie Anm. 94), S. 96 und 98; Eberhard NAUJOKS, Württemberg 1864 bis 1918, in: SCHWARZMAIER (wie Anm. 4), S. 361.

⁹⁷ MENZINGER (wie Anm. 94), S. 98. Am 5. Juni 1874 verlangte die Zweite Kammer einstimmig die Aufhebung des Geheimen Rats, die Einrichtung eines Verwaltungsgerichtshofs und ein Gesetz zur Verantwortlichkeit der Minister.

⁹⁸ 1. Juli 1876, WüRegBl. 1876, S. 275–277, unterzeichnet von König Karl in Friedrichshafen. Die Erste Kammer sprach sich jedoch 1876 gegen eine Ministerverantwortlichkeit aus.

⁹⁹ 15. Juni 1911, WüRegBl. 1911, S. 177.

Als im Landtag nach einer Reform des Wahlrechts gefragt wurde¹⁰⁰, vertröstete König Karl die um ihr Stimmrecht besorgte Adelsdeputation (30. Januar 1868) mit dem Hinweis darauf, dass bei der Kürze des Landtags keine abschließende Beratung möglich sein werde¹⁰¹. Der König richtete seine Politik wesentlich darauf aus, für Württemberg außenpolitische Unabhängigkeit und für sich selbst einen möglichst sichtbaren hohen Grad an Souveränität zu erhalten. Dabei suchte er vor allem die Unterstützung seines Schwagers, des Zaren Alexander zu gewinnen. Im bayerischen König, dem österreichischen und französischen Kaiser erhoffte er sich Verbündete gegen Preußen. Nach den siegreichen Schlachten vor Sedan (1./2. September 1870) erklärte er in einem Kabinettschreiben¹⁰²: Er erwarte, dass ein baldiger Friede im Innern eine Gestaltung bringen werde, *welche die nationale Zusammengehörigkeit aller wie die berechnigte Selbständigkeit der einzelnen Staaten im richtigen Verhältnisse zur Geltung bringe*. Bei dem beständigen Versuch, sich der bayerischen Rückendeckung und des außenpolitischen Gleichschritts zu versichern, war der württembergische König der letzte geworden, der in Versailles eintraf¹⁰³. Mit der Entschuldigung, er müsse seinen 25. Hochzeitstag feiern, überließ er es seinem Vetter, August von Württemberg, zu der Zeit Kommandeur des preußischen Garde-Corps und Träger des Ordens Pour le Mérite, den preußischen König als Kaiser Wilhelm hochleben zu lassen.

Gegenüber Bismarck umschrieb Minister Karl von Varnbüler, weshalb er 1870 das Vertrauen des Königs verloren habe: Nach Ansicht des Königs wäre es *seine Aufgabe gewesen [...], der Einheit Deutschlands die Souveränitätsrechte Württembergs abzuschachern*¹⁰⁴. Doch in zunehmendem Maße beschäftigten den König seine Freundschaften, die württembergische Verfassungspolitik rückte ihm sehr fern. Trotz aller Eskapaden des Königs wurde die Frage seiner Regierungsfähigkeit nur intern erörtert, solange mit Freiherrn Hermann von Mittnacht die alten Politiker an der Regierung blieben¹⁰⁵. Am 6. Oktober 1891 starb der König in Stuttgart.

¹⁰⁰ Die Anfrage des Abgeordneten Hölder vom 29. Dezember 1864, vorgelegt mit der Bitte, das Wahlrecht – insbesondere zur Zweiten Kammer – zu reformieren, unterzeichneten 42.733 Wähler; Arthur WEINMANN, Die Reform der württembergischen Innenpolitik in den Jahren der Reichsgründung. Die Innenpolitik als Instrument der Selbstbehauptung des Landes, Göttingen 1971, S. 58.

¹⁰¹ Ebd., S. 65 f.

¹⁰² 7. September 1870; so paraphrasiert bei Hermann Freiherr von MITTNACHT, Rückblicke, Stuttgart/Berlin 1909, S. 79 Anm. 1.

¹⁰³ Dazu die Schilderung von MITTNACHT (wie Anm. 102), S. 104–165; Paul SAUER, Regent mit mildem Zepter: König Karl von Württemberg, Stuttgart 1999, S. 191 f.

¹⁰⁴ Varnbüler an Bismarck, 7. September 1870; zitiert bei WEINMANN (wie Anm. 100), S. 148 Anm. 68.

¹⁰⁵ In seinem Tagebuch schildert Hölder unter einem Eintrag am 9. März 1879 ein Gespräch mit dem Ministerpräsidenten Mittnacht. Der beklage das Verhältnis zum König, der nichts lese und keine selbständige Ansicht habe – aber jeder Einflüsterung zugänglich sei und meine der von Bayern dürfe tun, was er wolle und werde doch noch gelobt, da könne er sich auch mehr gehenlassen, in: Julius von HÖLDER, Das Tagebuch Julius Hölders, 1877–1880.

IV. 1871–1918

Die Aufgabe ihrer Souveränität, insbesondere der militärischen Unabhängigkeit, stellte beim Eintritt in den Norddeutschen Bund, bzw. dem Zusammenschluss im Deutschen Reich, für alle deutschen Fürsten eine große Hürde dar. Baden war mit seiner langen und immer als bedrohlich empfundenen Grenze zu Frankreich zur Eingliederung eher bereit als Württemberg. Viele Landesgesetze mussten der Reichsgesetzgebung angepasst werden, so z. B. das Strafrecht.

Wiederholt sagten die württembergischen Könige in ihren Thronreden eine Reform des Wahlrechts zu. Bismarck fand zwar, dergleichen Reformpläne nützten wohl der Demokratie, aber keineswegs der Monarchie¹⁰⁶. Nach eigenen Aussagen prägte Mittnacht dem König mehrmals ein, keine Verfassungsversprechen mehr abzugeben¹⁰⁷. Am 16. Juli 1906¹⁰⁸ erging schließlich in Württemberg das verfassungsändernde Gesetz: Die Zweite Kammer wurde zur reinen Volkskammer mit 93 Abgeordneten, gewählt wurde nach direktem, allgemeinem Wahlrecht; das passive Wahlrecht stand allen männlichen Württembergern zu, die mindestens 25 Jahre alt waren. Die vormals in der Zweiten Kammer sitzenden Privilegierten wurden in die Erste Kammer versetzt.

Der württembergische König beharrte auch nach der Reichsgründung auf seinen Souveränitätsrechten, selbst wenn diese stark eingeschränkt waren. 1911 stand im Stuttgarter Landtag die Frage an, ob der Huldigungseid nach § 20 der Landesverfassung nicht aufgehoben werden müsse, da doch nach dem Reichsgesetz vom 1. Juni 1870¹⁰⁹ ein solcher nicht mehr vorgesehen sei. Die dazu eingesetzte Kommission lieferte keinen Bericht mehr ab.

Den augenfälligsten Ausdruck seiner Souveränität sah der württembergische König in der Unterhaltung der Botschaften. Die Stuttgarter Landstände waren jedoch immer weniger bereit, die Existenz dieser kostspieligen Institutionen zu finanzieren¹¹⁰. Im

Zum Zerfall des politischen Liberalismus in Württemberg und im Deutschen Reich, hg. von Dieter LANGEWIESCHE, Stuttgart 1977, S. 163 f. Im Jahr 1891 wünschte der Berliner Hof, den Bismarck-Freund Mittnacht auszutauschen, doch der Prinzregent Wilhelm war nicht dazu bereit, die Nachfolge unter solchen Bedingungen anzutreten; der präsidentielle Thronerbe fürchtete Schwierigkeiten, wie Bayern sie gerade bei der Absetzung des Königs Ludwig erlebte; SAUER (wie Anm. 103), S. 310 f.

¹⁰⁶ Georg H. KLEINE, Der württembergische Ministerpräsident Frhr. Hermann von Mittnacht, Stuttgart 1969, S. 66; dort weitere Belege zur Diskussion um das Wahlrecht.

¹⁰⁷ Ebd., S. 75.

¹⁰⁸ WüRegBl. 1906, S. 161.

¹⁰⁹ Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870; Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870 Nr. 20, S. 355–360; Ernst Rudolf HUBER, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1986, S. 313–317.

¹¹⁰ So sprachen sich 1912 Sozialdemokraten und Deutsche Partei im Landtag gegen die Gesandtschaften aus. Der Berliner Posten wurde mit 36.000, der Münchner mit 24.000 Mark dotiert; Hans PHILIPPI, Das Königreich Württemberg im Spiegel der preußischen Gesandtschaftsberichte 1871–1914, Stuttgart 1972, S. 157.

Staatsanzeiger wurde allerdings vermeldet (20. Juni 1912): Diese Souveränitätsmerkmale der Krone Württembergs sollten erhalten bleiben – und finanziert werden¹¹¹.

Die lange Regierungszeit des badischen Großherzogs Friedrich I. (1852 bis 1856 als Regent, als Großherzog 1856 bis 1907) sorgte für eine große Kontinuität. Als Schwiegersohn des preußischen Königs nutzte er sein Einspruchsrecht gegen die Mehrheit der Zweiten Kammer nur einmal: Er verpflichtete den badischen Gesandten in Frankfurt 1866 dazu, bei der Abstimmung über die Kriegsbereitschaft gegen Preußen sich der Stimme zu enthalten¹¹².

Da die badische Verfassung eine klare Trennung zwischen den nur in der Ersten Kammer vertretenen privilegierten Landständen und den bürgerlichen Abgeordneten der Zweiten Kammer vorsah, gab es seit 1818 sehr viel weniger Anträge und Anlässe als in Württemberg, die Verfassung zu ändern. Das Wahlrecht wurde in Baden immer wieder erweitert: Nach 1869 konnte jeder Staatsbürger zum Abgeordneten ernannt werden, der *das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und eine Wählbarkeit zum Wahlmann besitzt* (§ 37 Abs. 1 der Verfassung)¹¹³. Bei der Eröffnung der Ständeversammlung am 23. November 1899 kündigte die Regierung eine Denkschrift zu einer weiteren Wahlreform an. 1904 wurde die Erste Kammer durch Vertreter verschiedener Berufskörperschaften erweitert¹¹⁴ und das direkte Wahlrecht eingeführt¹¹⁵.

In Friedrichs Regierungszeit fiel die große Auseinandersetzung mit dem Freiburger Erzbischof Hermann von Vicari. Als protestantischer Fürst war er entschlossen, das Staatskirchenrecht auch gegenüber der katholischen Kirche zu wahren und auch die Oberaufsicht über die katholische Kirche zu erlangen. Die mit Pius IX. ausgehandelte Konvention (28. Juli 1859) lehnte die Zweite Kammer ab, da sie ohne ihre Zustimmung ergangen sei. Der Großherzog sah sich gezwungen, seine Regierung zu entlassen. In der Osterproklamation kündigte er am 7. April 1860 die Versöhnung

¹¹¹ Vgl. ebd.

¹¹² MUßGNUG/MUßGNUG (wie Anm. 1), S. 167.

¹¹³ Gesetz vom 21. Dezember 1869, GVBl. 1869, S. 571. Als die Zweite Kammer 1865 über den Wahlmodus diskutierte, erklärte Minister Julius August Isaak Jolly, selbst die Gegner müssten anerkennen, dass die vorgeschlagenen Änderungen zeitgemäß wären. Auch die Revision der Wahlkreise sei notwendig. Infolge der neuesten Ereignisse stünde man am Anfang einer tiefgreifenden Umgestaltung Deutschlands; diese würden auch auf die inneren Zustände Badens zurückwirken. Die Regierung erwarte, dass Baden bald in den Norddeutschen Bund eintrete. Dadurch würden neue Bestimmungen notwendig, die sich auf das Bundesverhältnis bezögen; vgl. GOLDSCHMIT (wie Anm. 26), S. 121.

¹¹⁴ Durch das Gesetz vom 24. August 1904 wurde die Erste Kammer (§ 27 der Verfassung) um sechs Abgeordnete erweitert, die von *gesetzlich organisierten Berufskörperschaften gewählt werden*. Das waren Abgeordnete der Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern, dazu Vertreter der Städte; GVBl. 1904, S. 339.

¹¹⁵ Die Neufassung des § 34 der Verfassung lautete: *Zur Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer sind die männlichen Personen über fünfundzwanzig Jahre berechtigt, welche im Zeitpunkt der Wahl im Großherzogtum einen Wohnsitz haben und seit mindestens zwei Jahren die badische Staatsangehörigkeit besitzen. Jedoch genügt ein einjähriger Besitz der badischen Staatsangehörigkeit, falls der Wohnsitz im Großherzogtum unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert hat.*

mit allen Landesteilen an. Die Kirchenhoheit blieb bei ihm. Doch erst 1879 kam es zu einer endgültigen Einigung¹¹⁶.

Nach der Reichsgründung gab es in den Bundesstaaten keine großen Verfassungskämpfe mehr. Die Fürsten verzichteten weitgehend auf die Behauptung ihrer vollen Souveränitätsrechte, billigten Reformprogramme ihrer Landesparlamente und waren bereit, sich den demokratischen Spielregeln unterzuordnen. Dazu ein Beispiel abseits der großen Bühne: Großherzogin Luise förderte sehr engagiert die Arbeit des Roten Kreuzes. Als der Sozialdemokrat Wilhelm Kolb 1914 an einer Sitzung des Roten Kreuzes teilnahm und sich von ihr mit Handkuss verabschiedete, meinte sie, *daß ihr ein sozialdemokratischer Handkuß doch etwas eigentümlich vorgekommen sei, die ernste große Zeit und der Krieg habe eben gottlob manchen Wandel geschaffen und im Innern versöhnend gewirkt*¹¹⁷.

Die Fürsten standen in gewisser Weise über den ausbrechenden Parteikämpfen. Großherzog Friedrich I. versuchte das seinem Bruder Wilhelm klar zu machen, als der sich 1878, vergeblich, um einen Sitz im Reichstag bemühte. Friedrich bedauerte, dass seine *im Interesse unseres Hauses dargelegten Erwägungen* offensichtlich zu spät kamen¹¹⁸.

Als anderwärts die Soldatenräte auf den Straßen tobten, konnte König Wilhelm II. in Stuttgart noch unbehelligt spaziergehen¹¹⁹. Sowohl in Stuttgart als auch in Karlsruhe nahmen die Landesparlamente 1918 die Rücktrittserklärungen der Fürsten voller Respekt an und sicherten ihnen ihre Refugien. Ihre Titulatur als Fürsten von Gottes Gnaden behielten sie bei.

1850 beschrieb Robert von Mohl die württembergische Verfassung¹²⁰: *Im Ganzen war die Verfassung allerdings im entschieden monarchischen Sinne gehalten und gewährte auch den Standesherrn und der Ritterschaft bedeutende Vorrechte: doch befriedigte sie auch ziemlich die Forderungen, welche in jener Zeit gestellt wurden rücksichtlich der dem einzelnen Bürger zu gewährenden staatsbürgerlichen Rechte und deren Sicherstellung [...]. Die Verfassung entsprach ihrer Zeit. Weiteres aber mochte mit Fug nicht von ihr verlangt werden.* Das galt für Württemberg und Baden.

¹¹⁶ Dazu sehr ausführlich Josef BECKER, *Liberaler Staat und Kirche in der Ära von Reichsgründung und Kulturkampf. Geschichte und Strukturen ihres Verhältnisses in Baden 1860–1876*, Mainz 1973, S. 22 und S. 35–300.

¹¹⁷ Bericht des preußischen Gesandten Eisendecker an Reichskanzler Bethmann Hollweg, Karlsruhe 21. November 1914, in: Hans Jürgen KREMER (Bearb.), *Das Großherzogtum Baden in der politischen Berichterstattung der preußischen Gesandten*, Bd. 2: 1900–1918, Stuttgart 1992, Nr. 1352, S. 466.

¹¹⁸ MUGNUG/MUGNUG (wie Anm. 1), S. 61 f.

¹¹⁹ Noch 1991 wurde zur Erinnerung an ihn ein Bronzestandbild errichtet, wie er mit seinen Hunden spaziergeht; geschaffen vom Stuttgarter Bildhauer Hermann-Christian Zimmerle, gestiftet vom Verein ‚Ein Denkmal für den Bürgerkönig Wilhelm II. Stuttgart e.V.‘, aufgestellt vor dem Wilhelmspalais.

¹²⁰ VON MOHL, *Geschichte* (wie Anm. 51), S. 51.